

Ergänzung zur gemeinsamen Erklärung von IBK und IPBK vom Dezember 2018

1 Ausgangslage

Die Internationale Bodensee-Konferenz (IBK) und die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK) haben 2018 eine gemeinsame Erklärung zur zukunftsorientierten und nachhaltigen Entwicklung der Bodenseeregion beschlossen und damit die Absicht unterstrichen, sich gemeinsam für die Umsetzung der Ziele des Leitbilds der IBK für die Bodenseeregion einzusetzen. Die Erklärung enthält verschiedene Punkte, mit denen eine engere Absprache und eine verbesserte Information zwischen den beiden Konferenzen erreicht werden sollen. Die gemeinsame Erklärung hat sich im Zusammenwirken der beiden Konferenzen grundsätzlich gut bewährt. Insgesamt hat sie Fortschritte in der gegenseitigen Beziehung gebracht.

Im April 2023 hat Appenzell A.Rh. als Vorsitzkanton der IBK und der IPBK das Thema einer engeren Zusammenarbeit zwischen den beiden Konferenzen erneut aufgegriffen und Vorschläge für Massnahmen zur Stärkung des Zusammenwirkens formuliert. Insbesondere wurde eine gemeinsame jährliche Sitzung der Troika der IBK und des Steuerungsausschusses der IPBK vorgeschlagen.

Die Verstärkung des Zusammenwirkens von IBK und IPBK wurde an einer gemeinsamen Sitzung der Troika der IBK und des Steuerungsausschusses der IPBK besprochen und beidseitig begrüsst. Die gemeinsame Erklärung von IBK und IPBK soll in diesem Sinne ergänzt und konkretisiert werden.

2 Ergänzung der gemeinsamen Erklärung

Die IBK und die IPBK beschliessen folgende Ergänzungen der gemeinsamen Erklärung vom Dezember 2018:

a) Gemeinsame Sitzungen von Troika und Steuerungsausschuss

Der IBK-Vorsitz organisiert jährlich einmal eine gemeinsame Sitzung der IBK-Troika mit dem IPBK-Steuerungsausschuss. Der Austausch findet in der Regel zu Beginn des Jahres statt. An diesem Treffen tauscht man sich gegenseitig über die aktuellen Themen der beiden Konferenzen aus und bespricht mögliche Synergien in der Bearbeitung der Themen. Die Konferenztermine werden gegenseitig bekanntgegeben.

b) Umgang mit Themen

Wenn die IBK für sich ein wichtiges neues Thema festlegt, bei welchem die IPBK einen Beitrag leisten könnte, informiert die Geschäftsstelle den Vorsitz der IPBK. Der Steuerungsausschuss der IPBK berät darüber, ob und in welcher Weise die IPBK das Thema in ihrer Tätigkeit ebenfalls aufgreifen und unterstützen möchte. Nimmt sie sich des Themas an,



informiert sie die Geschäftsstelle der IBK über die vorgesehene Weise der Themenbearbeitung und der Unterstützung.

c) Anliegen gegenüber der anderen Konferenz

Die IPBK kann die IBK über die Geschäftsstelle ersuchen, sie in geeigneter Weise in ihrer Arbeit zu unterstützen, insbesondere mit der Bearbeitung von bestimmten Themen oder Fragestellungen oder mit der Abklärung von Sachfragen.

Die IBK kann die IPBK über deren Vorsitz ersuchen, sie in geeigneter Weise in ihrer Arbeit zu unterstützen, insbesondere mit Beiträgen zur öffentlichen Diskussion und Verbreitung eines Themas.

Jede Konferenz prüft die Gesuche und informiert die andere Konferenz über ihre Beschlüsse. Die Konferenzen sind in der Prüfung, im Entscheid und in der allfälligen Themenbearbeitung frei.

d) Beteiligung in Projekten und Arbeitsgruppen

Der Steuerungsausschuss der IPBK kann die IBK ersuchen, interessierte Mitglieder der IPBK für die Mitwirkung in Projekten und Arbeitsgruppen zuzulassen. Die IBK lässt eine Mitwirkung zu, wenn dies im Interesse der Sache ist, ohne grösseren Aufwand machbar ist und nicht überwiegende sachliche oder politische Gründe dagegensprechen.

e) Bereitschaft zur Mitwirkung an Konferenzen

Die IBK ist bereit, bei Themen der IBK, die an Konferenzen der IPBK behandelt werden wollen, auf Anfrage fachliche Unterstützung zu leisten, etwa durch Referate, die Vorstellung von Projekten und Arbeiten, die Bereitstellung allgemeiner Informationen oder Beiträge zur Kommunikation.

f) Konsequente Einhaltung der gemeinsamen Erklärung

Die IBK und die IPBK achten darauf, dass die in der gemeinsamen Erklärung und der Ergänzung festgehaltenen Punkte zugunsten der anderen Konferenz konsequent eingehalten werden.

3 Schlussbestimmung

Diese Ergänzung der gemeinsamen Erklärung der IBK und der IPBK vom Dezember 2018 gilt ab dem Sie ist Teil der gemeinsamen Erklärung. Für die Aufhebung der Ergänzung gilt die entsprechende Bestimmung in der gemeinsamen Erklärung.

Die Ergänzung wurde beschlossen durch:

- Regierungschefkonferenz der IBK vom in
- Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz vom in